

# **Satzung**

## **keb**

### **Katholische Erwachsenenbildung**

#### **Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.**

#### **§ 1 Name und Sitz**

- 1.) Die „keb Katholische Erwachsenenbildung Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.“, Diözesanarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenenbildung, ist ein eingetragener Verein.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
- 3.) Die „keb Katholische Erwachsenenbildung Diözese Rottenburg Stuttgart e.V.“ tritt mit dem, auf Beschluss der Mitgliederversammlung 2008, verabschiedeten einheitlichen Erscheinungsbild auf.

#### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- 1.) Der Verein ist der freie Zusammenschluss von katholischen Trägern der Erwachsenenbildung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- 2.) Dieser Zusammenschluss dient der Förderung und Vertretung der offenen Erwachsenenbildung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie der Koordination und Kooperation zwischen den Mitgliedern und mit anderen Trägern der Erwachsenenbildung.

Der Verein ist uneigennützig tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

- 3.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Aufgaben**

Im Rahmen seiner Zwecksetzung nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 1.) Konzeption und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- 2.) Unterstützung der Mitglieder bei ihren Aufgaben,
- 3.) Übernahme von Aufgaben, die die Möglichkeiten von einzelnen Mitgliedern übersteigen,
- 4.) Weiterbildung der Erwachsenenbildner/innen,
- 5.) Kooperation mit anderen Trägern der Erwachsenenbildung,

- 6.) Vertretung der offenen Erwachsenenbildung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
  - a) gegenüber den zuständigen politischen Gremien,
  - b) in der Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenenbildung Baden-Württemberg,
  - c) in der kirchlichen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung (Kilag),
- 7.) Vertretung der offenen Erwachsenenbildung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gegenüber der Öffentlichkeit,
- 8.) Erstellung einer Statistik der Erwachsenenbildung in katholischer Trägerschaft,
- 9.) Mittelbeschaffung und Mittelverteilung.

#### **§ 4 Mitglieder**

Mitglieder können sein

- 1.) mit Stimmrecht
  - a) die Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen und Verbände mit 20 Delegierten,
  - b) die keb in den Kreisen mit je 1 Delegierten,
  - c) der Diözesanrat mit 3 Delegierten,
  - d) das Bischöfliche Ordinariat mit 4 Referent/innen,

- e) die diözesanen Einrichtungen der katholischen Erwachsenenbildung mit je 1 Delegierten,
  - f) die Bildungshäuser in der Diözese, deren Träger die Diözese, katholische Verbände und Vereinigungen oder Orden und Kongregationen sind und die regelmäßig geschlossene Veranstaltungen durchführen, mit 3 Delegierten,
- 2.) mit beratender Stimme
- Vertreter/innen der schulischen und beruflichen Weiterbildungseinrichtungen in katholischer Trägerschaft.
- 3.) Von den Mitgliedern wird kein Beitrag erhoben.

## **§ 5 Aufnahme, Austritt**

- 1.) Aufnahme- und Austrittsanträge bedürfen der Schriftform. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2.) Mitglieder können zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ausscheiden.
- 3.) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt, kann der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- 4.) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über

den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

- 5.) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung,
- 2.) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1.) In jedem Kalenderjahr hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Delegierten dies schriftlich begründet verlangt. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Geschäftsführer/in im Auftrag des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der/die Vorsitzende verpflichtet, binnen dreier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Einladung ist

darauf hinzuweisen, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

- 3.) Soweit nicht anderes bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Jede/r Delegierte hat eine Stimme.
- 4.) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5.) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Jede/r Delegierte hat eine Stimme.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- 1.) die Zielsetzung des Vereins,
- 2.) Beschlussfassung über Maßnahmen des Vereins,
- 3.) Entgegennahme des Arbeits- und Geschäftsberichtes,
- 4.) Entgegennahme des Finanzberichtes und des Berichts der Rechnungsprüfung,
- 5.) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin,
- 6.) Beschlussfassung über die Verteilung von staatlichen und kirchlichen Mitteln aufgrund eines Vorschlags des Vorstandes,

- 7.) Beschlussfassung über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel,
- 8.) Regelung einer finanziellen Beteiligung der Mitglieder,
- 9.) Wahl  
des/der Vorsitzenden des Vorstands,  
des Stellvertreters / der Stellvertreterin,  
7 weiterer Vorstandsmitglieder und  
zweier Rechnungsprüfer/innen,
- 10.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,  
Aufnahmeanträge und Auflösung des Vereins,
- 11.) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung des Vorstandes  
und der Mitgliederversammlung,
- 12.) die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom  
Vorstand oder der Geschäftsführung zu leisten sind.

## **§ 9 Vorstand**

- 1.) Der Vorstand besteht aus 9 stimmberechtigten Personen und zwar
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
  - c) 7 weiteren Mitgliedern. Unter den Mitgliedern des Vorstandes müssen wenigstens 3 die keb in den Kreisen, 2 die AKO, 1 die Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie 1 die Leiterkonferenz vertreten.

- d) Der/die für die Erwachsenenbildung zuständige Hauptabteilungsleiter/in oder deren Vertretung und der/die Leiter/in der Geschäftsstelle der keb Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. bzw. deren Vertretung nehmen an den Vorstandssitzungen als beratende Mitglieder teil.
- 2.) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Nr. a-c werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, mit Ausnahme der Vertretung der Akademie und der Leiterkonferenz, die von Amts wegen Mitglieder sind. Bei einem zwischenzeitlichen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet die Zuwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode in der nächsten Mitgliederversammlung statt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3.) Der Vorstand ist zuständig für
- a) die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte,
  - b) Durchführung der Vereinsaufgaben, insbesondere der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) die Interessenvertretung des Vereins in den kirchlichen sowie gegenüber den anderen freien und staatlichen Einrichtungen (Landesarbeitsgemeinschaften und Verwaltungsbehörden),
  - d) die Bestellung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin und sonstiger Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
  - e) die Mitwirkung bei der Anstellung von Mitarbeiter/innen in der Erwachsenenbildung.



- f) die Erstellung einer Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsstelle,
  - g) die Benennung von Ehrenmitgliedern,
  - h) die Rechnungsprüfung.
- 4.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zur Sitzung eingeladen worden sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- 5.) Der Vorstand kann zur Beratung bestimmter Sachfragen und zur Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen Ausschüsse einsetzen.

## **§ 10 Leitung und gesetzliche Vertretung des Vereins**

Der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertretende leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r ist für sich allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

## **§ 11 Protokoll**

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen. Darin sind alle gefassten Beschlüsse festzuhalten. Das Protokoll der Vorstandssitzung geht allen Vorstandsmitgliedern sowie

dem/der Referenten/in für Erwachsenenbildung im Bischöflichen Ordinariat zu, das Protokoll der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern und Delegierten.

## **§ 12 Geschäftsführung**

- 1.) Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, einer Geschäftsstelle.
- 2.) Der Vorstand ist der Geschäftsstelle gegenüber weisungsberechtigt.
- 3.) Der/die Leiter/in der Geschäftsstelle ist Geschäftsführer/in des Vereins und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- 4.) Der Vorstand kann die Geschäftsführung, unbeschadet seines Weisungsrechts gegenüber dem/der Geschäftsführer/in gemäß Absatz 2 und unbeschadet der Verantwortlichkeit des Geschäftsführers /der Geschäftsführerin gegenüber dem Vorstand gemäß Absatz 3, im Wege der Geschäftsbesorgung auf eine/n Dritte/n übertragen.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Kirchliche Aufsicht**

- 1.) Der Verein steht nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart, die durch den Diözesanverwaltungsrat wahrgenommen wird, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Wahrnehmung der Aufsicht regeln die jeweils gültigen diözesanen Ordnungen.
- 2.) Die kirchliche Aufsicht beinhaltet gemäß can. 325 § 1 CIC insbesondere das Recht auf Einsicht in die Unterlagen des Vereins bzw. Auskunft, um die ordnungsgemäße Herkunft und Verwendung der Mittel zu prüfen.
- 3.) Die kirchliche Aufsicht kann im Rahmen des can. 305 § 1 CIC Maßnahmen der Vereinsorgane, durch die Glaubensfragen und sittliche Fragen berührt werden, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Diese Befugnis hat die kirchliche Aufsicht auch, wenn eine Maßnahme gegen die Vereinssatzung oder ein staatliches Gesetz verstößt.
- 4.) Der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates bedürfen insbesondere
  - a) Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
  - b) die Übernahme von Bürgschaften, Aufnahme von Darlehen, Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen,
  - c) der Abschluss von langfristigen Kooperationsverträgen.

- 5.) Genehmigungspflichtige Maßnahmen sind im Voraus anzuzeigen und dürfen nicht vor Genehmigung vollzogen werden.

## **§ 15 Anfallsberechtigung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 23. April 2010 und tritt nach ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlungen am 17. April 2015, nach Genehmigung durch die kirchliche Aufsicht und die Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

*Stuttgart, 17. April 2015*

*Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.04.2010,  
Änderungsbeschluss § 15 vom 17.04.2015.*

*Eintragung Amtsgericht Stuttgart:*

*Vereinsregister 3052 vom 24. September 2010, Änderung vom  
21.10.2015.*

*Genehmigung durch Diözesanverwaltungsrat vom 28. Mai 2010  
und Änderung vom 22. Juli 2015.*